

**Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/25
- Mühlangerstraße / Langwied -**

**Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich),
Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich)**

Billigungsbeschluss und vorbehaltlich endgültiger Beschluss

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08793

- Anlagen:
1. Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung
 2. Übersichtsplan
 3. Stellungnahme des Bezirksausschusses 21 aus dem Jahr 2009
 4. Stellungnahme des Bezirksausschusses 22 aus dem Jahr 2009
 5. Stellungnahme des Bezirksausschusses 23 aus dem Jahr 2009
 6. Stellungnahme des Bezirksausschusses 22 aus dem Jahr 2017
 7. Stellungnahme des Bezirksausschusses 23 aus dem Jahr 2017

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 24.05.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

2. Erläuterung der Planänderung

Auf Basis des von der Vollversammlung des Stadtrates am 04.10.2007 beschlossenen Strukturkonzepts Mühlangerstraße / Langwied (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 10767, vgl. Abb. 1) wird für den o. g. Bereich (vgl. Abb. 2) die Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt.

Im Bereich zwischen dem bestehenden Brauereistandort im Norden und der Mühlangerstraße im Süden (vgl. Abb. 2, Umgriff C) sollen Flächen für gewerbliche Nutzungen sowie für einen Standort der Ver- und Entsorgungswirtschaft als spezielle Form gewerblicher Nutzung entwickelt werden. Als landschaftsplanerische Ziele sind die Durchgängigkeit und ökologische Gestaltung der geplanten Gewerbeflächen zu benennen.

Zur Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3. Verfahrensstand

Im Rahmen des Beschlusses zum Strukturkonzept Mühlangerstraße / Langwied der Vollversammlung des Stadtrates vom 04.10.2007 wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern.

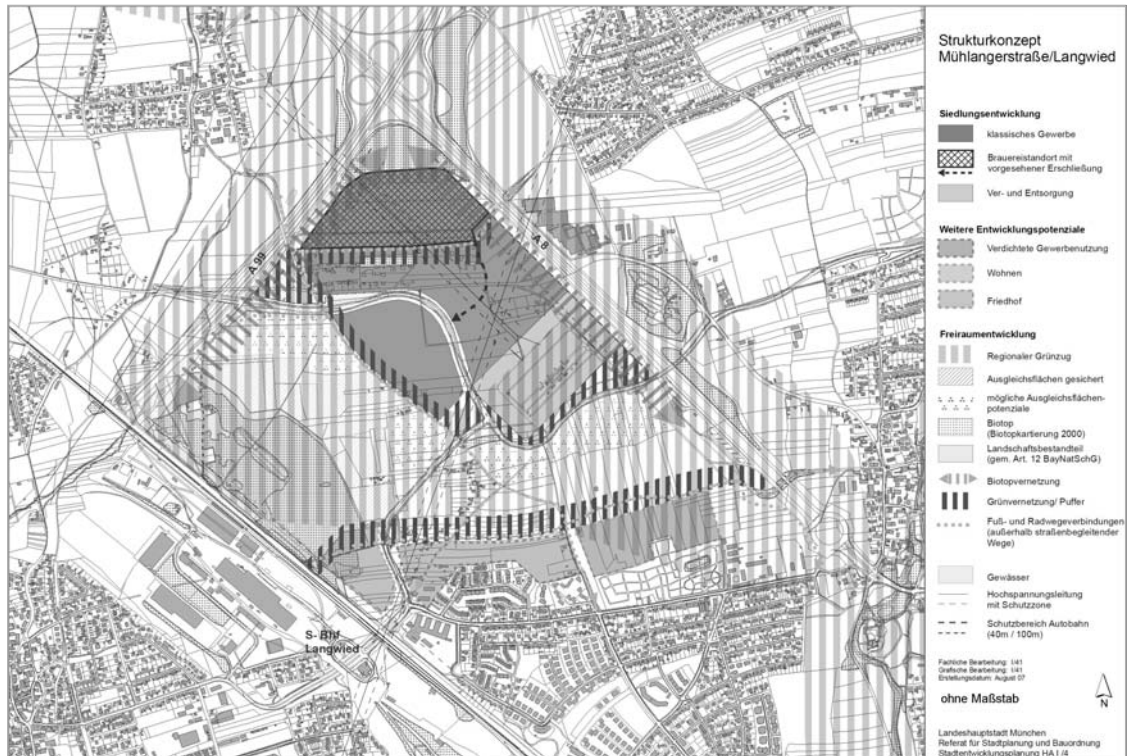


Abb. 1 Strukturkonzept 2007

In den Jahren 2007 bis 2009 wurde für den Gesamtbereich des Strukturkonzepts ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet, das jedoch im Jahr 2009 unterbrochen wurde. Für den Bereich südlich des Kreuzungspunktes A 8 / A 99 wurde aufbauend auf diesem Verfahren im Jahr 2010 die Flächennutzungsplan-Änderung für einen neuen Brauereistandort, der mittlerweile von der Paulaner-Brauerei betrieben wird, abgeschlossen.

Nunmehr soll für den Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich) (vgl. Abb. 2, Umgriff C) das Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung fortgeführt werden. Anlass hierfür sind u.a. zwei geplante Entwicklungen im Bereich zwischen dem bestehenden Brauereistandort und der Mühlangerstraße:

- Der Standort der Paulaner-Brauerei in Langwied südöstlich des Brauereistandes soll um Flächen für Logistikeinrichtungen erweitert werden.
- Situierung einer Ver- und Entsorgungsfläche des Abfallwirtschaftsbetriebs München (AWM) in Langwied in unmittelbarer nördlicher Nachbarschaft des bestehenden Wertstoffhofes aufgrund der Verlagerung einer Ver- und Entsorgungsfläche der AWM in Freiham Süd an den vorliegenden Standort nördlich des Wertstoffhofes an der Mühlangerstraße.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 21.10.2015 wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den **Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich)** fortzuführen (Sitzungsvorlage - Nr.: 14-20 / V 04029).

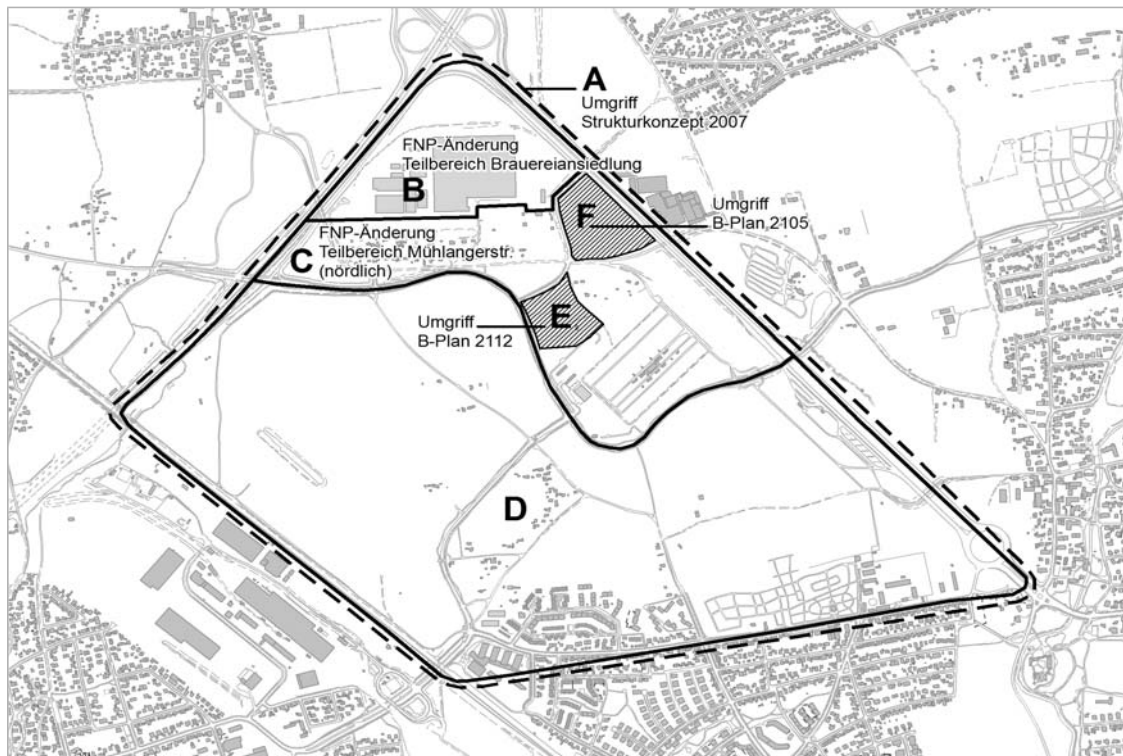


Abb. 2 Übersicht Verfahrensbereiche

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Scopingtermine hierzu wurden am 23.07.2008 und am 04.02.2016 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 05.11.2007 durchgeführt. Die Behörden wurden in diesem Rahmen auch um Äußerung im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 20 vom 20.07.2009 in der Zeit vom 27.07.2009 mit 07.09.2009 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.07.2009 durchgeführt. Eine erneute Beteiligung mit aktualisierten Planungsunterlagen erfolgte mit Schreiben vom 08.12.2016.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB aus den Jahren 2007 bis 2009 für den Gesamtbereich des Strukturkonzepts Mühlangerstraße / Langwied "Bahnlinie München-Augsburg, Bergsonstraße (nördlich), Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich) - Mühlangerstraße / Langwied -" (vgl. Abb. 2, Umgriff A) gingen Anregungen ein, die dazu führen, dass die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung zunächst nur für den **Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich)** (vgl. Abb. 2, Umgriff C) dem Stadtrat zur Billigung / endgültigen Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte für diesen Planungsumgriff (vgl. Abb. 2, Umgriff C) im Jahr 2016 mit aktualisierten Planungunterlagen.

Für den verbleibenden Teil der im Strukturkonzept Mühlangerstraße / Langwied zur Überplanung vorgesehenen Flächen südlich der Mühlangerstraße (vgl. Abb. 2, Umgriff D) werden derzeit vertiefende Untersuchungen durchgeführt.

4. Würdigung der vorgebrachten Äußerungen aus den Beteiligungsverfahren

Nachstehend wird nur zu den Äußerungen aus den o. g. Beteiligungsverfahren Stellung genommen, die sich auf den Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich) (vgl. Abb. 2, Umgriff C) beziehen. Die darüber hinaus gehenden Anregungen werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den verbleibenden Bereich des Strukturkonzepts Mühlangerstraße / Langwied dem Stadtrat vorgelegt.

4.1. Die Anregungen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aus dem Jahr 2009 können wie folgt zusammengefasst werden:

Mehrere **Bürgerinnen und Bürger** sehen sich als Anwohnerinnen und Anwohner betroffen und bezweifeln:

- dass sich für die Nachbarschaft außerhalb, insbesondere östlich des Planungsgebietes keine relevante Verkehrslärmerhöhung ergeben würde;
- dass durch entsprechende Festsetzungen bei Geruchsbelästigungen die Immissionswerte unterschritten werden können;
- dass durch die Höhenentwicklung und die Ausrichtung von Baulichkeiten die Durchlüftung insbesondere der östlich angrenzenden Stadtgebiete erhalten bleibt.

Darüber hinaus merken die Bürgerinnen und Bürger an, dass die in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung zitierten und der Planung zu Grunde liegenden Gutachten nicht ausgelegt hätten. Deshalb könne zu den wesentlichen Teilen des Umweltberichtes nicht Stellung genommen werden.

Stellungnahme

Wie im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung ausgeführt, wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 2105 - "Sondergebiet Getränke Logistik" ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem die anlagenbezo-

genen Verkehrslärmgeräusche und der Anlagenlärm der innerhalb des Änderungsbereichs geplanten Nutzungen einschließlich der schutzbedürftigen Nachbarschaft untersucht wurden.

Für den Änderungsbereich bestehen hohe bis sehr hohe Vorbelastungen durch Verkehrslärmimmissionen. In der Bestandssituation treten die höchsten Verkehrslärmpegel entlang der Autobahnen BAB A 99 und BAB A 8 auf. Dementsprechend unterliegen bereits in der Bestandssituation weite Teile des Plangebietes einer hohen bis sehr hohen Verkehrslärmbelastung.

Bei Realisierung der Planung ist mit einer Zunahme des Verkehrslärms im Änderungsbereich zu rechnen. Zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbegeräuschen aus dem Plangebiet und um gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können, sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Konkrete Schallschutzmaßnahmen für die geplanten Betriebe sind erst in den nachfolgenden Verfahren sinnvoll und zweckmäßig.

Die Äußerungen zu möglichen Geruchsbelästigungen und zur Höhenentwicklung und die Ausrichtung von Baulichkeiten betreffen explizit die im Jahr 2009 ausgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Flächen zur Brauereiverlagerung nördlich des jetzigen Planungsbereiches. Diese wurden bereits im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.10.2009 zur Änderung des Flächennutzungsplans (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02992) für diesen Bereich behandelt.

Die im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Gutachten konnten während der Beteiligung der Öffentlichkeit beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

Der **Landesbund für Vogelschutz** bringt vor, dass die Planung für das Gewerbegebiet südlich des Brauereistandes unbedingt zurückgestellt werden sollte, bis eine konkrete und fundierte Bedarfsbegründung vorliegt. Es sei zu erwarten, dass der tatsächliche Bedarf, so es einen überhaupt gebe, durch Flächenrecycling (ehemalige Kasernengelände, ehemalige Fabrikgelände o.ä.) oder durch Belegung der vorhandenen Gewerbegebiete zu decken sei. Außerdem gebe es im Stadtgebiet noch einige Quadratkilometer bereits ausgewiesener Siedlungsflächen (im aktuellen Flächennutzungsplan), die noch nicht realisiert seien. Eine weitere planerische Umwandlung von Flächen in Gewerbeflächen sei also vollkommen unnötig.

Stellungnahme

Seit dem Beschluss des Gewerbeflächenentwicklungsprogramms durch die Vollversammlung des Stadtrats vom 23.11.2000 ("Gewerbeflächenentwicklungsprogramm der Landeshauptstadt München - 2. Stufe, B-Flächen") hat sich die Angebotssituation von Gewerbeflächen nachhaltig geändert. Der Umnutzungs- und Umstrukturierungsdruck wurde durch die Flächenknappheit und durch sich manifestierende Nutzungskonflikte stark erhöht und führte zu einer deutlichen Verminderung des entsprechenden Flächenpotenzials.

Seit 2001 hat die Nutzung Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan um ca. 65 ha abgenommen. Die Kategorie Industrie verzeichnet sogar eine Abnahme von ca. 185 ha, dies stellt einen Verlust von über 40 % der Industrieflächen dar. Die Summe der Flächenverluste der Gebietskategorien, die für gewerbliche Nutzung in

Frage kommen, ist verhältnismäßig gering. Jedoch beträgt der Verlust von Gewerbe- und Industriegebieten, die vor allem für eine störende, produzierende Nutzung in Frage kommen, ca. 250 ha.

Der anhaltende Bevölkerungszuwachs und der damit einhergehende Bedarf an zusätzlichem Wohnraum löst einen weiteren Umnutzungsdruck auf Gewerbebetriebe vor allem in Gemengelagen aus. Es ist daher absehbar, dass eine überwiegende Mehrheit an Gewerbebetrieben in München von einer weiteren Umstrukturierung betroffen ist und künftig einen steten Bedarf an Ersatzstandorten auslösen können. Aus diesem Grund hat die Vollversammlung des Stadtrates am 15.03.2017 die Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungsprogramms (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07490) beschlossen, u.a. mit dem Ziel neue Gewerbeflächen insbesondere für das klassische Gewerbe von ca. 35 ha zu entwickeln.

Wie bereits in der Erläuterung zur Flächennutzungsplan-Änderung beschrieben, sind zwei konkret geplante Entwicklungen im Bereich zwischen dem bestehenden Brauereistandort und der Mühlangerstraße der Anlass für das vorliegende Verfahren. Hierzu hat die Vollversammlung des Stadtrats am 21.10.2015 die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04029):

- Der Standort der Paulaner-Brauerei in Langwied soll südöstlich des Brauereistandes um Flächen für Logistikeinrichtungen erweitert werden (Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2105).
- Verlagerung einer Ver- und Entsorgungsfläche der AWM in Freiham-Süd an den vorliegenden Standort nördlich des Wertstoffhofs an der Mühlangerstraße (Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2112).

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** lehnt das Planungsvorhaben in der vorliegenden Form ab.

- Es erfolge eine weitere Zersiedlung der freien Landschaft mit Flächenversiegelung. Dies führe zu erheblichen negativen Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug "Grüngürtel München-Nordwest" und die im integrierten Landschaftsplan dargestellte übergeordnete Grünbeziehung.
- Der Bund Naturschutz bemängelt die fehlende Anbindung an den ÖPNV.

Stellungnahme

Im Autobahnkreuz A 8 / A 99 ist im Regionalen Grünzug eine Fläche für Siedlungszwecke inselartig für das langfristig vorgesehene Gewerbegebiet ausgespart. Eine Betroffenheit des Regionalen Grünzugs ist somit nicht gegeben.

Bezüglich der Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr lässt sich festhalten, dass sich neben dem S-Bahnhaltepunkt Langwied in ca. 1,5 km Entfernung mittlerweile auch Bushaltestellen in der Gotebold-, Mälzerei- und Lochhausener Straße befinden. Im Rahmen der laufenden Untersuchungen für den Gesamtbereich des Strukturkonzepts Mühlangerstraße / Langwied ist dieser Aspekt jedoch noch vertiefend zu beleuchten.

Die weiteren Äußerungen zum Einfluss der geplanten Brauerei auf den Grundwasserhaushalt, die Verschattung von Flächen durch Gebäude im Bereich des Feldgehölzes am Steffelweg und der Kiesstraße, das Ausmaß, die Gestaltung

und genaue Lage von Ausgleichsflächen, zu autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie zur Anlage eines Löschteiches auf dem Brauereigelände betreffen explizit die im Jahr 2009 ausgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Flächen zur Brauereiverlagerung nördlich des jetzigen Planungsgebietes. Diese wurden bereits im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.10.2009 zur Änderung des Flächennutzungsplans (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02992) für diesen Bereich behandelt.

4.2. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aus dem Jahr 2009 wurden die folgenden Anregungen vorgebracht:

Die **E.ON Netz GmbH** macht darauf aufmerksam, dass der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans von einer Hochspannungsleitung überspannt werde. Die Schutzzone betrage 30 m beiderseits der Leitungssachse.

Seitens der E.ON Netz GmbH bestünden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes durch Maßnahmen nicht beeinträchtigt werde und insbesondere die erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen, Bepflanzung usw. und den Leiterseilen eingehalten würden.

Stellungnahme

Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der E.ON Netz GmbH nicht beeinträchtigt. Die Stellungnahme wurde der Stadtplanung zugeleitet mit der Bitte um Beachtung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Der **Bayerische Bauernverband** verweist auf die beabsichtigte Änderung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Allgemeine Grünflächen, und bringt in diesem Zusammenhang vor, dass aufgrund der neu gewonnenen Bedeutung der Landwirtschaft in einer globalisierten Welt, nämlich Ernährung einer wachsenden Weltbevölkerung, Energieversorgung und Klimaschutz diese Flächennutzungsplan-Änderung dem steigenden Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr Rechnung trage und daher überdacht werden solle.

Naherholung könne auch auf landwirtschaftlicher Flur stattfinden, daher werde der Ausweisung von allgemeinen Grünflächen und den dargestellten Nutzungsbeschränkungen widersprochen. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen als solche weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellt bleiben.

Stellungnahme

Der vorliegende Flächennutzungsplan-Entwurf stellt das Ergebnis der Planungsüberlegungen unter Berücksichtigung des Erhalts und der Förderung stadtnaher Erholungslandschaft in Abwägung mit den konkurrierenden Belangen wie Anforderungen der gewerblichen Wirtschaft, dringendem Wohnungsbedarf, den landschaftsplanerischen Zielen, Zielen der Naherholung, Schutz und der Entwicklung von Biotopstrukturen und Trockenlebensräumen dar.

Unter Berücksichtigung der bereits vom Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossenen Entwicklungsziele des Strukturkonzepts Mühlangerstraße / Langwied wird der Entwicklung von Gewerbeflächen der Vorrang eingeräumt. Diese Entscheidung fußt auf der dringend erforderlichen Deckung des anstehenden

Flächenbedarfs, als auch der langfristigen Entwicklungsoptionen für die gewerbliche Wirtschaft. Aufgrund der topographischen Lage zwischen den beiden Autobahnen eignet sich der Standort aus städtebaulicher Sicht für eine gewerbliche Nutzung, da in unmittelbarer Nachbarschaft keine empfindlichen Nutzungen existieren.

Im Bereich der im Planentwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung vorgesehenen Darstellung einer Allgemeinen Grünfläche im Dreieck zwischen A 99 / Bergwiesenstraße / Lochhausener Straße befindet sich eine Brachfläche. Eine Reduzierung landwirtschaftlicher Flur zu Gunsten von Naherholung auf öffentlichen zugänglichen Flächen ist daher mit der geplanten Darstellung in diesem Bereich nicht verbunden.

4.3. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit aktualisierten Planunterlagen für den vorliegenden Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich) im Jahr 2017 wurden die folgenden Anregungen vorgebracht:

Die **Deutsche Bahn AG DB Immobilien** hat gegen die o. g. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen würden hierdurch nicht berührt.

Des Weiteren werden noch allgemeine Hinweise u.a. zu Luft- und Körperschall, Abgasen, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder und zum künftigen Aus-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen gegeben.

Stellungnahme

Die Hinweise der **Deutsche Bahn AG DB Immobilien** werden zur Kenntnis genommen.

Die **Autobahndirektion Südbayern** stimmt der Planung unter folgenden Voraussetzungen zu:

1) Die Bauverbotszonen (40 m - Bereiche) gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und die Baubeschränkungszonen (100 m - Bereiche) nach § 9 Abs. 2 FStrG seien zu beachten und in die Pläne entsprechend einzuzeichnen.

2) Bedingt durch die unmittelbare Nähe der Autobahnen sei mit erheblichen Lärmimmissionen auf das Planungsgebiet zu rechnen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen seien auf Kosten des Maßnahmeträgers bzw. des Bauherrn vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Lärmschutzmaßnahmen bestünden keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder deren Bediensteten.

Stellungnahme

Die geforderte Darstellung der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen ist nicht Gegenstand der Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung. Gemäß der vorliegenden Planung werden die geforderten Abstände eingehalten.

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** benennt im Bereich der Flächennutzungsplanänderung und unmittelbar angrenzend folgende Bodendenkmäler:

- Inv. Nr. D-I-7834-0127 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung)
- Inv. Nr. D-I-7834-0163 (Körpergräber des Endneolithikums oder der frühen Bronzezeit)
- Inv. Nr. D-I-7834-0315 (Siedlung der mittleren und späten Latenezeit sowie verebnete Grabhügel mit Kreisgräben vorgeschichtlicher Zeitstellung)
- Inv. Nr. D-I-7834-0384 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung)
- Inv. Nr. D-I-7834-0398 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung)

Neben den genannten Bodendenkmälern müsse aufgrund der hohen Dichte an Bodendenkmälern im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes mit weiteren bislang unbekanntem Bodendenkmälern gerechnet werden, weshalb im gesamten Plangebiet Bodeneingriffe jeglicher Art in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG bedürften. Es wird darum gebeten, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplan hinsichtlich der betroffenen Kultur- und Sachgüter (hier Bodendenkmäler), gemäß § 5 Abs. 4 - 5 BauGB und PlanzV 90 zu ergänzen, sowie um pflichtgemäße angemessene Berücksichtigung im Rahmen der folgenden verbindlichen Planung.

Es sei erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4 - 5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Stellungnahme

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden.

Die Pflicht zur nachrichtlichen Übernahme besteht also in Bezug auf Mehrheiten denkmalgeschützter baulicher Anlagen, d.h. auf solche denkmalgeschützten Anlagen, die - gemessen an der Funktion des Flächennutzungsplans und seinem Darstellungsmaßstab - nach Umfang und Bedeutung für die im Flächennutzungsplan aufzuzeigende städtebauliche Entwicklung für eine nachrichtliche Übernahme in Betracht kommen.

Es kommen in Frage zusammenhängende bauliche Anlagen, Gebäudegruppen, Gesamtanlagen bzw. Ensembles, Denkmalbereiche bzw. -zonen, Denkmalschutzgebiete. (vgl. Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger: Baugesetzbuch, Anm. 73 zu § 5 Abs. 4 BauGB).

Dieser gesetzlichen Regelung wird durch die Kennzeichnung von Ensembles im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München im Maßstab 1:10.000 Rechnung getragen. Weitergehende Kennzeichnungen z. B. von Boden- oder Einzeldenkmälern entsprechen nicht der Methodik des Münchner Flächennutzungsplans und sind nach den Regelungen des Baugesetzbuches auch nicht erforderlich.

Des Weiteren finden im Umweltbericht zu den Flächennutzungsplan - Ände-

rungsverfahren im Abschnitt "Kultur- und sonstige Sachgüter" die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege durch Benennung des Hinweises auf die Erlaubnispflicht gemäß Art. 6 und Art. 7 DSchG eine entsprechende Berücksichtigung. Des Weiteren wurde den Unterlagen zur Orientierung ein Übersichtsplan mit Lage der bekannten Bodendenkmäler beigelegt.

Eine weitergehende Verortung durch Kennzeichnung im Flächennutzungsplan ist nicht zielführend und bleibt kleinmaßstäblicheren Planwerken (z. B. einem Bebauungsplan) vorbehalten.

Die **Bayernwerk AG** als aktueller regionaler Netzbetreiber [Anm. des Verfassers: Der regionale Netzbetreiber E.ON Bayern AG firmiert seit 01.07.2013 unter dem Namen Bayernwerk AG. Hintergrund der Namensänderung sind Anforderungen des Gesetzgebers und der Bundesnetzagentur. Netzbetrieb und Energievertrieb müssen noch klarer voneinander getrennt werden.] macht darauf aufmerksam, dass der Planungsbereich von einer Hochspannungsleitung überspannt werde. Die Schutzzone betrage 30 m beiderseits der Leitungssachse. Seitens der Bayernwerk AG bestünden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes durch Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere die erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen, Bepflanzung usw. und den Leiterseilen eingehalten würden.

Stellungnahme

Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Belange der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt. Die Stellungnahme wurde der Stadtplanung und der Lokalbaukommission zugeleitet mit der Bitte um Beachtung im Zuge der weiteren Verfahren.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing, des Stadtbezirks 22 Aubing-Lochhausen-Langwied und des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing

Nachstehend wird nur zu den Äußerungen der Bezirksausschüsse Stellung genommen, die sich auf den Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich) (vgl. Abb. 2, Umgriff C) beziehen. Die darüber hinaus gehenden Anregungen werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den verbleibenden Bereich des Strukturkonzepts Mühlangerstraße / Langwied dem Stadtrat vorgelegt.

5.1. Im Rahmen der Beteiligung der Bezirksausschüsse des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing, des Stadtbezirks 22 Aubing-Lochhausen-Langwied und des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing aus dem Jahr 2009 für den Gesamtbereich Mühlangerstraße / Langwied wurden die folgenden Anregungen vorgebracht:

Der **Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing** hat die Angelegenheit in seiner **Sitzung vom 15.09.2009** behandelt (s. Anlage 3). Die

darin vorgebrachten Äußerungen betreffen explizit die im Jahr 2009 ausgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Flächen zur Brauereiverlagerung nördlich des jetzigen Planungsbereiches. Diese wurden bereits im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.10.2009 zur Änderung des Flächennutzungsplans (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02992) für diesen Bereich behandelt.

Der **Bezirkssausschuss des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied** hat sich in seiner **Sitzung am 16.09.2009** mit der o. g. Anhörung befasst und die vorliegende Änderung einstimmig mit folgender Begründung abgelehnt, da sie zum jetzigen Zeitpunkt vom Bezirkssausschuss als nicht notwendig erachtet werde (s. Anlage 4):

1. Die in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Gewerbeflächen nähmen sowohl dem Bezirkssausschuss wie dem Stadtrat zukünftig die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Art des Gewerbes.

Momentan sei die Fläche als LW bezeichnet, die ungenehmigte Bebauung nicht zulasse. Trotzdem gebe es illegale Bauten, die geduldet seien wie auch das Gewerbe, das momentan keine rechtliche Grundlage habe.

Mit einer Flächennutzungsplanänderung sei aber auch keine rechtliche Grundlage geschaffen. (siehe Urteil zu Freiham: Ablehnung des von der Landeshauptstadt München geforderten Lärmschutzwalles durch Autobahndirektion weil der Flächennutzungsplan dafür keine rechtliche Grundlage darstelle).

Diese ergebe sich erst mit einem Bebauungsplan wie bei der geplanten Brauerei in Langwied. Dieses Verfahren habe zur Folge, dass der Bezirkssausschuss wie der Stadtrat von Anfang an wisse, welches Gewerbe dorthin komme. Ebenso könne die Behörde "unliebsames" Gewerbe verbieten. Durch die Änderung in GE im Flächennutzungsplan werde dies erschwert. Es könne dann nur versucht werden mit Auflagen die Bauordnung durchzusetzen.

Die Erfahrung mit den Autohändlern an der Bodenseestraße zeige, dass diese Vorgehensweise nur wenig erfolgreich sei, da die Auflagen nicht eingehalten würden.

Dies sei der Grund, dass der Status quo überhaupt nicht geändert werden solle, außer ein konkretes Bauvorhaben (siehe Brauerei) sei avisiert bzw. eine Einrichtung GE oder VE oder GB seien erwünscht. Dann solle die Flächen auch konkret gesichert werden als SO oder VE oder GB.

2. Die neue Gewerbefläche sei zu groß und solle auf den Bereich östlich der Mühlangerstraße begrenzt bleiben, da sie sonst zu nahe an die ökologische Vorrangfläche Langwieder Haide angrenze. Außerdem könne dann der Regionale Grünzug deutlich größer werden.

[...]

7. Versorgungsfläche

Die VE-Fläche sei bereits eingetragen. Es sei völlig unerheblich, ob im FNP eine kleine Erweiterung stattfinde oder nicht. Sollte eine Anlage dort notwendig werden, sei ein Genehmigungsverfahren notwendig.

[...]

9. Klassisches Gewerbe

Der Bezirksausschuss erkenne grundsätzlich einen Bedarf an Flächen für "klassisches Gewerbe" an. Die in der Änderung des Flächennutzungsplans als GE gekennzeichneten Flächen seien momentan ein Mischgebiet von Wohnbebauung und Gewerbe und Landwirtschaft. Die Intention dies zu ändern, könne durch eine bloße Änderung des Flächennutzungsplans nicht erreicht werden. Der Bezirksausschuss bestehe aus Gründen zukünftiger Optionen darauf, dass dort zunächst LW ausgewiesen bleibe, um noch Entwicklungspotenzial zu haben, ansonsten sei er dort an GE gebunden. LW könne man aufwerten, eine Abwertung von GE sei problematisch und mit hohen Kosten verbunden. Die Planung solle dies bedenken.

Oben genannte Gründe würden daher aus Sicht des Bezirksausschuss 22 derzeit eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zulassen.

Stellungnahme

Die vorgebrachten Anregungen unter den Punkten 3 (Vom Verfahren ausgenommene Fläche an der Langwieder Haide / Obere Mühlstraße / Bergsonstraße), 4 (Erweiterung des Baugebiets Neu-Langwied), 5 (Die Rücknahme der Friedhofsfläche), 6 (Ökologische Landwirtschaft und Krautgärten), und 8 (Forderung nach Erhaltung des Dreilingsweges) beziehen sich nicht auf den vorliegenden Teilbereich zwischen dem bestehenden Brauereistandort und der Mühlangerstraße.

Zu 1. Planung nur bei konkreten Bauvorhaben

Wie bereits in der Erläuterung zur Flächennutzungsplan-Änderung beschrieben, sind zwei konkret geplante Entwicklungen im Bereich zwischen dem bestehenden Brauereistandort und der Mühlangerstraße der Anlass für das vorliegende Verfahren. Hierzu hat die Vollversammlung des Stadtrats am 21.10.2015 die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04029):

- Der Standort der Paulaner-Brauerei in Langwied soll erweitert werden. Dafür sollen südöstlich des Brauereistandes Flächen für Logistikeinrichtungen entwickelt werden.
- Verlagerung einer Ver- und Entsorgungsfläche der AWM in Freiham-Süd an den vorliegenden Standort nördlich des Wertstoffhofs an der Mühlangerstraße.

Des Weiteren wird bezüglich der Notwendigkeit der Entwicklung von Gewerbeflächen auf die Ausführungen zur Behandlung der Äußerungen des **Landesbunds für Vogelschutz** (Seite 5 ff.) verwiesen.

Zu 2. Größe der neuen Gewerbefläche

Der Planungsumgriff entspricht dem geforderten Bereich nördlich bzw. östlich der Mühlangerstraße.

Der Bereich südlich bzw. westlich der Mühlangerstraße (vgl. Abb. 2, Umgriff D) ist Teil eines Bereiches, für den derzeit vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt dem Bezirksausschuss zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Zu 7. Versorgungsfläche

Aufgrund der Notwendigkeit der Verlagerung einer Ver- und Entsorgungsfläche der AWM in Freiam-Süd an den vorliegenden Standort nördlich des Wertstoffhofs an der Mühlangerstraße ist eine Anpassung bzw. Erweiterung der der vorhandenen Darstellung erforderlich.

Zu 9. Klassisches Gewerbe

Bezüglich der Notwendigkeit der Entwicklung von Gewerbeflächen wird auf die Ausführungen zur Behandlung der Äußerungen des **Landesbunds für Vogelschutz** (Seite 4 ff.) verwiesen. Der Bereich südlich bzw. westlich der Mühlangerstraße ist Teil eines Bereiches, für den derzeit vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt dem Bezirksausschuss zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Der **Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing** hat sich in seiner **Sitzung vom 08.09.2009** mit der Angelegenheit befasst und erhebt gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes vom Grundsatz her keine Einwendungen (s. Anlage 5).

Er nimmt Bezug auf seine Stellungnahme vom 16.08.2007 zum Strukturkonzept Mühlangerstraße / Langwied und bittet um Berücksichtigung der dort angesprochenen Punkte (keine Ansiedlung eines Betriebes zur Auf- bzw. Verarbeitung von kontaminiertem Material; Erschließung über Stichstraßen zur Mühlangerstraße).

Ferner werde Wert darauf gelegt, dass die weitere städtebauliche Entwicklung geordnet stattfindet, d.h. die weiteren Planungen mittels Bebauungsplänen und nicht durch Einzelfallregelungen vorgenommen würden. Dabei müsse insbesondere die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vermieden werden, die zu Belastungen der angrenzenden Wohngebiete führen würden.

Des Weiteren weist der Bezirksausschuss 23 auf Geruchsbelästigungen durch die geplante Brauereiansiedlung hin.

Stellungnahme

Die Forderung, keinen Betrieb zur Auf- bzw. Verarbeitung von kontaminiertem Material anzusiedeln bzw. eine Erschließung über Stichstraßen zur Mühlangerstraße zu planen betreffen nicht die Darstellungs- und Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung, und sind daher in nachfolgenden Verfahren zu regeln.

Die Forderung nach Aufstellung von Bebauungsplänen wird zur Kenntnis genommen. Das genaue Vorgehen wird im jeweiligen Einzelfall geprüft und über das erforderliche Verfahren entschieden. Diese Vorgehensweise steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.

Aktuell werden im Planungsbereich zwei Bebauungsplanverfahren durchgeführt:

- Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2105 entwickelt die Erweiterung der Paulaner- Brauerei
- Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2112, der die Ver- und Entsorgungsfläche des Abfallwirtschaftsbetriebes München umfasst.

Die Äußerungen zu möglichen Geruchsbelästigungen, die betreffen explizit die im Jahr 2009 ausgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Flächen zur Brauereiverlagerung nördlich des jetzigen Planungsbereiches. Diese wurden bereits im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.10.2009 zur Änderung des Flächennutzungsplans (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02992) für diesen Bereich behandelt.

5.2. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Bezirksausschüsse des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing, des Stadtbezirks 22 Aubing-Lochhausen-Langwied und des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing mit **aktualisierten Planunterlagen für den vorliegenden Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich) im Jahr 2017** wurden die folgenden Anregungen vorgebracht:

Der **Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing** hat in seiner **Sitzung vom 04.04.2017** die Beschlussfassung einstimmig in die nächste Bezirksausschuss-Sitzung am 02.05.2017 vertagt.

Aufgrund der Dringlichkeit der Beschlussvorlage wird die Stellungnahme des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing nachgereicht.

Die Dringlichkeit begründet sich wie folgt: Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung wird in einem Parallelverfahren zur Aufstellung der beiden Bebauungspläne

- Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2105 (Erweiterung der Paulaner-Brauerei)
- Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2112 (Ver- und Entsorgungsfläche des Abfallwirtschaftsbetriebes München)

durchgeführt. Aufgrund der terminlichen Abhängigkeiten von Flächennutzungsplan-Änderung und den o.g. Bebauungsplänen ist eine zeitliche Verschiebung der Behandlung der Beschlussvorlage nicht möglich.

Der **Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied** hat sich in seiner **Sitzung am 18.01.2017** mit der Flächennutzungsplan-Änderung befasst und dieser einstimmig zugestimmt, mit der Maßgabe, dass das Ökoko in östlicher Richtung bis zur Mühlangerstraße ausgeweitet wird und eine Verstärkung der Grünvernetzung sowie die Stärkung und bessere Vernetzung der isolierten Ökofläche im Bereich der ehemaligen Hanfgartenstraße erfolgen. (s. Anlage 6)

Stellungnahme

Der Bereich südlich der Mühlangerstraße, für den die Ausweitung des Ökokontos gefordert wird, liegt außerhalb des Planungsbereichs, und ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Für diesen Teil der im Strukturkonzept Mühlangerstraße / Langwied zur Überplanung vorgesehenen Flächen südlich der Mühlangerstraße (vgl. Abb. 2, Umgriff D) werden derzeit vertiefende Untersuchungen durchgeführt.

Der geforderten Verstärkung der Grünvernetzung u.a. der isolierten Fläche im

Bereich der ehemaligen Hanfgartenstraße wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans durch die geplante Darstellung des Landschaftsbestandteils am Steffelweg, weiterer Flächen entlang der Bundesautobahn A 8 München Stuttgart sowie Restflächen zwischen Hauptumspannwerk Menzing und der Mühlangerstraße als Ökologische Vorrangfläche Rechnung getragen. Diese werden zudem durch ein Netz von örtlichen Grünverbindungen bzw. einer Übergeordneten Grünbeziehung mit den naturschutzfachlich wertvollen Bereichen nördlich des Brauereistandorts bzw. der Langwieder Heide verbunden.

Der **Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing** hat sich in seiner **Sitzung am 10.01.2017** mit der o. g. Angelegenheit befasst und einstimmig Folgendes beschlossen (s. Anlage 7):

Der durch die neuen Nutzungen generierte Verkehr soll nach der Planung über die Mühlangerstraße und die Bundesautobahn abgewickelt werden. Da nicht nur zu den Hauptverkehrszeiten die Bundesautobahn regelmäßig deutlich überlastet ist, ist zu erwarten, dass der zusätzliche Verkehr das teilweise bereits überlastete und in keiner Weise mehr aufnahmefähige Straßennetz in Allach-Untermenzing weiter belastet (z. B. nach Norden über die Eversbuschstraße, nach Osten Von-Kahr-Straße und Allacher Straße). Es muss geprüft werden, ob das Straßennetz des Stadtbezirks 23 diesen zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Ausführungen dazu fehlen. Ebenfalls fehlen Ausführungen über die durch den zusätzlichen Verkehr zu erwartenden Immissionen im Stadtbezirk. Der Bezirksausschuss bittet um Erläuterung durch einen sachkundigen Vertreter der Verwaltung. Ebenfalls bitten wir um Erläuterung, welche Nutzungen im Einzelnen auf den zusätzlichen Gewerbe- und VE-Flächen vorgesehen sind.

Ferner fordert der Bezirksausschuss den frühestmöglichen Weiterbau des jetzt bestehenden Autobahnringes A 99, damit der durch die weiteren Planungen ausgelöste Verkehr nicht durch das bestehende Straßennetz im Stadtbezirk fließen muss.

Da der Bezirksausschuss wegen der noch offenen Fragen zum Verkehr größte Bedenken hat, soll zur Klärung der noch offenen Fragen ein Vertreter des Referates für Stadtplanung und Bauordnung an der nächsten Sitzung des Bezirksausschusses 23 am 14.02.2017 teilnehmen.

Stellungnahme

Auf der öffentlichen Sitzung des Bezirksausschusses 23 am 14.02.2017 wurde von einem Vertreter des Referates für Stadtplanung und Bauordnung die verkehrliche Situation erläutert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2105 - "Sondergebiet Getränke Logistik" wurde im Jahr 2015 ein Verkehrsgutachten mit Aussagen zum prognostizierten Verkehrsaufkommen für den gesamten Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung erstellt (vgl. Abb. 2, Umgriff C). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Straßennetz und die untersuchten Knotenpunkte für die im Jahr 2030 zu erwartenden Verkehre ausreichend leistungsfähig sind und der Verkehr verträglich abgewickelt werden kann. Der Ausbau der A 99-West ist als vordringliche Maßnahme im Bundesverkehrswegeplans 2030+ vorgesehen und die Autobahndirektion Südbayern hat die Planungen dazu bereits begonnen. Das Planungsgebiet ist über das bestehende Straßennetz ausreichend erschlossen. Zur Erläuterung, welche Nutzungen im Einzelnen auf den zusätzlichen Gewerbe- und VE-Flächen vorgesehen sind wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung verwiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/25 - Mühlangerstraße / Langwied - Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich) nach dem Plan des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.03.2017 kann gebilligt und unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung, wenn während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen fristgerecht eingehen, endgültig beschlossen werden.

Gehen während der öffentlichen Auslegung fristgerecht Anregungen ein, wird die Angelegenheit dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Bezirksausschüsse des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing, des Stadtbezirks 22 Aubing-Lochhausen-Langwied und des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Der Korreferentin des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Den Anregungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und sowie § 4 Abs. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe des Vortrages der Referentin unter Punkt 4 entsprochen bzw. nicht entsprochen werden.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/25 - Mühlangerstraße / Langwied - Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich) nach dem Plan des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.03.2017 (Anlage 1) wird gebilligt.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/25 - Mühlangerstraße / Langwied - Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich) nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.03.2017 (Anlage 1) wird endgültig beschlossen.
5. Der endgültige Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung unter Ziffer 4 ergeht unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-2

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.: 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Bezirksausschüsse 21, 22 und 23**
3. **An das Baureferat**
4. **An das Kommunalreferat - IS - KD - GV**
5. **An das Kommunalreferat - RV**
6. **An das Kreisverwaltungsreferat**
7. **An das Kulturreferat**
8. **An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**
9. **An das Referat für Bildung und Sport**
10. **An das Referat für Gesundheit und Umwelt**
11. **An das Sozialreferat**
12. **An die Stadtwerke München GmbH**
13. **An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/01-BVK, HA I/2, HA I/3**
14. **An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA II, HA II/4, HA II/5**
15. **An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III**
16. **An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV/4, HA IV/5, HA IV/6**
17. **An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3**
mit der Bitte um Kenntnisnahme

18. **Mit Vorgang zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-2**

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-2